

# Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 24.08.2021 (Stand: 11.11.2021).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer\*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Aufbau der Verordnung           | 6. Merkblatt: Abstand, Maske, Hygiene, Lüften                                       |
| 2. System der Warnstufen           | 7. Grundsatz Sporttreiben und Hygienekonzept<br>Zusätze: Vereinsheime und Zuschauer |
| 3. Die Regeln im Überblick         | 8. Vorkehrungen durch den Landkreis Friesland                                       |
| 4. Corona-Regelungen im Überblick  | 9. Vorkehrungen durch die Vereine bzw. Nutzer*innen                                 |
| 5. Corona-Regelungen für den Sport |   |

## 1. Aufbau der Verordnung:

### Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche

Warnstufen

Basisschutzmaßnahmen, die für ALLE und IMMER gelten:

**Abstand – Händehygiene sowie**

Medizinische Masken in öffentlich-/ im Rahmen eines Besuchs – und Kundenverkehrs  
zugänglichen Innenräumen

**Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten**

### Besondere Vorschriften:

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Gastronomie
- Großveranstaltungen
- Schulen
- etc.

## 2. System der Warnstufen:

### System der Warnstufen

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Hospitalisierung</b> 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: landesweit	mehr als 6 bis max. 8	mehr als 8 bis max. 11	mehr als 11
<b>Neuinfizierte</b> 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
<b>Intensivbetten</b> Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5% bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 %

### Feststellen der Warnstufen

Leitindikator für die Feststellung der Warnstufen ist die landesweite 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz mit neu aufgenommenen Covid-19-Erkrankten. Damit eine Warnstufe greift, muss zusätzlich einer der weiteren Indikatoren den Wertebereich erreichen.

#### Hospitalisierung und Intensivbetten

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt das Niedersächsische Gesundheitsministerium per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe landesweit für Niedersachsen gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

#### Hospitalisierung und Neuinfizierte

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

#### Ausnahmen Neuinfizierte

Beruhet die Überschreitung des Schwellenwerts beim Indikator „Neuinfektionen“ auf ein mit hinreichender Sicherheit bestimmtes räumlich abgrenzbares Infektionsgeschehen, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Feststellung des Erreichens der Warnstufe absehen.

#### 50er Inzidenz

Erreicht die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 50 Neuinfektionen, gilt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 3G-Regel auch ohne, dass der Indikator „Hospitalisierung“ den Wertebereich der Warnstufe 1 erreicht.

## Weitere Hinweise

**Fünftagesabschnitt:** Bei der Ermittlung des Fünftagesabschnitts zählen Sonn- und Feiertage nicht mit, unterbrechen aber auch nicht die Zählung der Werktage.

**3G-Regel** = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete: Wurde in mindestens einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Warnstufe 1 ausgerufen oder beträgt der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 (7-Tages-Inzidenz), dann gilt entsprechend die 3G-Regel. Das bedeutet, der Zutritt wird auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen beschränkt. Der Umfang der Beschränkungen und welche Testungen je nach Warnstufe vorzusehen sind, ist der geltenden Corona-Verordnung zu entnehmen.

**2G-Regel** = Zutritt nur für Geimpfte und Genesene: Unabhängig von den Warnstufen können Veranstalterinnen und Veranstalter und Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen. Ab Warnstufe 2 gilt in einigen Bereichen 2G verpflichtend.

### 3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

## Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



**+ Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre**

# Die 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.



Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen  
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)  
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.



=



Wegfall Masken- und  
Abstandspflicht

Empfehlung des Landes Niedersachsen:

## 2G



geimpft - genesen



## Dringende Empfehlung

zur Anwendung der optionalen 2G-Regel  
unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

## 4. Wichtigste Corona – Regelungen im Überblick:



Maskenpflicht  
im Innenbereich

### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)



Abstand

#### Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern **empfehlen** wir ausdrücklich die 3G-Regel

### 3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



**Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen  
ohne 3G-Nachweis**

in Diskotheken, Clubs etc. sowie bei  
(Groß)Veranstaltungen  
ab 1.000 Teilnehmende

#### Diskotheken und Co.

- 3G-Regel** plus **Abstand** und **Maskenpflicht** (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

#### Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne 3G-Nachweis (außer am Sitzplatz)

#### Gastronomie & Beherbergung

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten

#### Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten

#### Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

### Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



#### Großveranstaltungen

- 3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (keine Begrenzung bei 2G)
- Max. 50 % Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50 %-Auslastungsgrenze

#### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen



Maskenpflicht  
im Innenbereich

### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick bei Warnstufe 1 (oder) Inzidenz ÜBER 50



Abstand

#### Kontaktregelungen

- 3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

### 2G-Regel

geimpft - genesen



#### Diskotheken und Co.

- 3G-Regel** plus **Abstand** und **Maskenpflicht** (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

#### Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- 3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

### 3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



**Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen  
ohne 2G- bzw. 3G-  
Nachweis**

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

#### Gastronomie & Beherbergung

- 3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Testnachweis benötigt

#### Sport

- 3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

#### Dienstleistungen & Handel

- 3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

#### Großveranstaltungen

- 2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel draußen** nur mit **PoC-Test** und **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei 2G)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der 2G-Regel)

#### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel** draußen, nur **PoC-Test**, **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets

**Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick**  
Warnstufe 2

Maskenpflicht im Innenbereich 

**Kontaktregelungen**

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen

**Private Feiern und Zusammenkünfte**

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

**Sport**

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**Veranstaltungen/zusammenkünfte/Sitzungen**

- **2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur PoC-Test, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

**2G-Regel**  
geimpft - genesen



**3G-Regel**  
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen

ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

**Diskotheiken und Co.**

- **2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

**Gastronomie & Beherbergung**

- **2G-Regel** im Innenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im Außenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis; zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Testnachweis

**Dienstleistungen & Handel**

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

**Großveranstaltungen**

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit PoC-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei 2G)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der 2G-Regel)

**Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick**  
Warnstufe 3

Maskenpflicht im Innenbereich 

**Kontaktregelungen**

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen mit PCR-Test

**Private Feiern und Zusammenkünfte**

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

**Sport**

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**Veranstaltungen/zusammenkünfte/Sitzungen**

- **2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur PCR-Test, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

**2G-Regel**  
geimpft - genesen



**3G-Regel**  
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen

ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

**Diskotheiken und Co.**

- **Drinnen geschlossen**
- **Draußen 2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

**Gastronomie & Beherbergung**

- **2G-Regel** im Innenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im Außenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis; zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Testnachweis

**Dienstleistungen & Handel**

- **3G-Regel** nur mit PCR-Test und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

**Großveranstaltungen**

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit PCR-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei 2G)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der 2G-Regel)

## 5. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

- a. Generelle Regelung (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz)

**Sport**

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

- b. erweiterte (3G) Regelung ab **Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50**

**Sport**

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.**

- c. Regelung ab **Warnstufe 2**

**Sport**

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.**

- c. Regelung ab **Warnstufe 3**

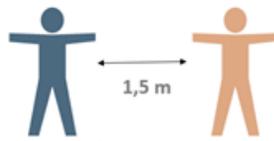
**Sport**

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**Wichtig: Sport drinnen und draußen bei Anwendung der 3G-Regel nur noch mit PCR Test.**

# Sport

Unabhängig von  
Warnstufe oder Inzidenz

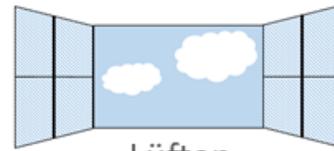


Abstand

(soweit Sportart  
es zulässt)



Hygiene



Lüften

## Erweitert ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50  
sowie

Warnstufe 2  
Warnstufe 3

## → 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme  
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**,  
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und  
Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie  
generell in Duschen und Umkleidebereichen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

bei **Warnstufe 3**: nur mit PCR-Test!



**Wichtig: Sport drinnen und draußen bei Anwendung der 3G-Regel nur noch mit PCR Test.**

## Achtung:

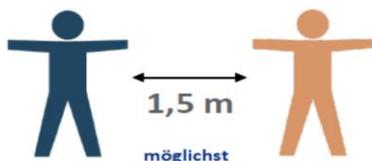
1. Regelungen ab der Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50, werden durch Allgemein-Verfügung vom Landkreis oder vom Land erlassen und bei Vorliegen dieser Verfügung nachgereicht.
2. Anwendung der 2G – Regel ist in der Selbst-Autonomie der Vereine. Jeder Verein kann für sich selbst entscheiden, ob er die 2G – Regel anwendet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Verein allein (kein anderer Verein) in der Halle bzw. auf der Sportstätte ist. Dieses gilt auch dann für die Zuschauer\*innen. Auch für den Spielbetrieb ist sicherzustellen, dass der Gastverein diese Regel anwendet.

## Weitere Grundsätze:

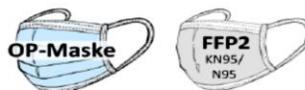
### 6. Generelle Regeln:

## Generelle Regeln

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz



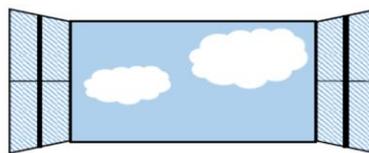
### Abstand



### Maske (in Innenräumen)



### Hygiene



### Lüften

Ausnahme: siehe 2G - Regel

## Testpflicht

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

### Grundsatz:

Sobald die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- Ein **Schnelltest** bzw. ein **Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

### Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Niedersachsen stellt  
schrittweise auf **2G** um



**... darum jetzt  
Impftermin besorgen!**

# Testpflicht

## Grundsatz:

Sobald die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

### Warnstufe 2

Ein **PoC-Test (Schnelltest)** ist u.a. im Bereich Gastronomie, Beherbergung, Messen, körpernahe Dienstleistung, sonstige Zusammenkünften ausreichend.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmende ist ein **PCR-Test** erforderlich.

### Warnstufe 3

In der Warnstufe 3 sind ausschließlich **PCR-Tests** gültig. Ausnahme Messebesuch: Hier ist nur am ersten Tag ein PCR-Test notwendig, danach ist ein **PoC-Test** ausreichend.

### Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **IMMER nur einen PoC-Test!**

Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit**.

## Kinder und Jugendliche

### Testpflicht:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G**-Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** sind sie ausgenommen.

### Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder **unter 6 Jahre**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs außer in den Schuljahrgängen 1 und 2**.



## 7. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- Begrenzung der auf oder in einer Sportanlage befindlichen Personenzahl je nach räumlicher Kapazität. Dazu gibt es vom KSB folgende Empfehlung:
  - Outdoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt eine Fläche von wenigstens 10 m<sup>2</sup>. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
  - Indoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle eine maximale Anzahl von 15 Personen pro Drittel oder eine Fläche vom 20 m<sup>2</sup> pro Teilnehmer (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Personenströme steuern und regeln (Wechsel der Sportgruppen, Betreten bestimmter Räumlichkeiten und Vermeidung von Ansammlungen auf Parkplätzen)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte
- Regelung zur Nutzung sanitärer Anlagen
- Lüftungskonzept
- ggf. Anwendung der 2G – Regel im Verein

### Zusätzlich für Schwimmballen und ab der Warnstufe 1

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.



in der Regel  
**digital/elektronisch**  
(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

Weiterhin gilt:

- Umkleiden und Duschräume geöffnet (Beachte: ab Warnstufe 1 = 3 G Regel)
- Gemeinschaftsräume geöffnet

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist nur für Mitglieder erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 24.08.2021 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
  - o Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot einhalten.
  - o Die\*der Betreiber\*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
  - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
  - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten, Hygienekonzept



Gerne freiwillig **2G-Regel:**

Dann keine Masken- und Abstandspflicht



Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50

→ **drinnen 3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



**Dringende Empfehlung: 2G-Regel!**

Warnstufe 2

→ **drinnen 2G-Regel** (keine Masken- und Abstandspflicht)

→ **draußen 3G-Regel** (mit PoC-Test)

Warnstufe 3

→ **drinnen 2G-Regel** (keine Masken- und Abstandspflicht)

→ **draußen 3G-Regel** (mit PCR-Test)



**Wichtig:** Die generelle Testpflicht (**3G-Regel**) gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

### Sportanlagen und Sportbetrieb allgemein:

- beim Zutritt zur Sportanlage müssen Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden.
- Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- Turniere sind erlaubt.
- Der Sportbetrieb mit anderen Sportler\*innen oder Mannschaften aus anderen Bundesländern, Landkreisen oder kreisfreien Städten ist nur dann erlaubt, wenn die Regelungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dieses auch zulassen. Für den Sportbetrieb (Gast oder Heim) sind die Maßnahmen gem. Allgemein Verfügung der Landkreise oder kreisfreien Städte einzuhalten. Hier müssen vor Beginn des Sportbetriebes vorhandene Einschränkungen oder Verbote bei der jeweiligen Kommune oder Gastverein erfragt werden.

### Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer\*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 11.11.2021 anzuwenden:

## Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Hier gilt generell:

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 teilnehmende Personen nur mit **3G-Regel** 

# Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50

## → 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei **mehr als 25 (bis 1.000)** gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen

*Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei beruflichen Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen*

Warnstufe 1

## → 2G-Regel

bei **mehr als 1.000** Teilnehmenden in geschlossenen Räumen



### Ab Warnstufe 2

## Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Warnstufe 2  
oder  
Warnstufe 3

bei (Groß-)Veranstaltungen **über 1.000** Teilnehmende

### Draußen:

**2G-Regel** verpflichtend,  
keine Masken- und Abstandspflicht



### Draußen:

**3G-Regel** mit PoC-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz.

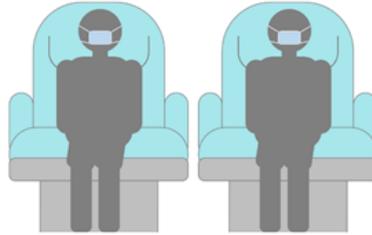


Warnstufe 3

**nur** mit PCR-Test



## Sitzplatzbelegung bei 3G-Veranstaltungen



insbesondere  
Kino, Theater,  
Konzerte

### ohne Abstand

Wenn alle auch während der Vorstellung eine medizinische Maske tragen, muss kein Mindestabstand eingehalten werden



### mit Abstand

Menschen, die sich kennen, können auch ohne Abstand und ohne Maske zusammensitzen.

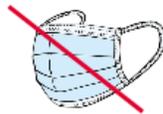
insbesondere  
Kino, Theater, Konzerte  
und  
Sportveranstaltungen

Zu anderen Personen oder Personengruppen genügt ein Abstand von einem Meter von Nase zu Nase.

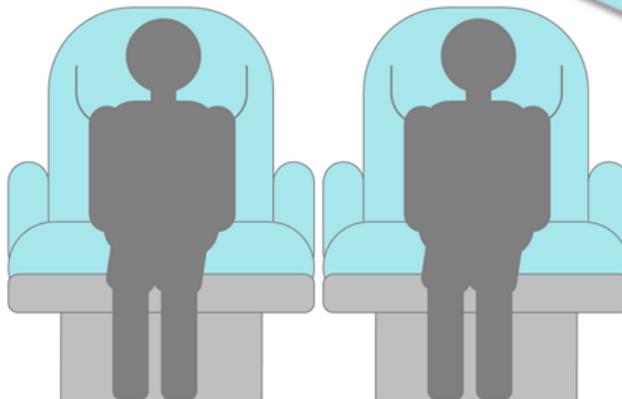
## Sitzplatzbelegung bei 2G-Veranstaltungen



Mehr  
Sicherheit  
mit 2G



insbesondere  
Kino, Theater, Konzerte  
und Sportveranstaltungen



### ohne Abstands- und Maskenpflicht

**Wichtig:** Der\*die jeweilige Übungsleiter\*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

## **8. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:**

### **Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle**

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

### **Sanitäranlagen**

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister\*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

### **Handwaschmöglichkeiten**

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

### **Handdesinfektionsmöglichkeiten**

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

### **Aushänge**

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerkblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

## **9. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:**

### **Verantwortliche\*n benennen**

Jeder Verein hat eine\*n Corona-Beauftragte\*n zu benennen, die\*der als Ansprechpartner\*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein\*e Verantwortliche\*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

### **Zutritt zur Sportstätte regeln**

Der Verein bzw. der\*die Übungsleiter\*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

### **Sportbetrieb beaufsichtigen**

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der\*die Trainer\*in/Übungsleiter\*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,

### **Regelungen in Bezug auf Teilnehmende**

Jede\*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede\*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

## **Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)**

Am Ende einer Sparteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und -materialien, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

## **Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)**

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

## **Sonstige Regelungen und Hinweise**

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

## Wichtige Links / Infos

### Hygienemerklblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

### Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

### Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

### FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html)

### Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html)

### Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

### Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

**Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.**

#### Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: [kai.langer@ewetel.net](mailto:kai.langer@ewetel.net) – Homepage: [www.ksb-friesland.de](http://www.ksb-friesland.de)

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: [sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de](mailto:sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de) – Homepage: [www.ksb-friesland.de](http://www.ksb-friesland.de)